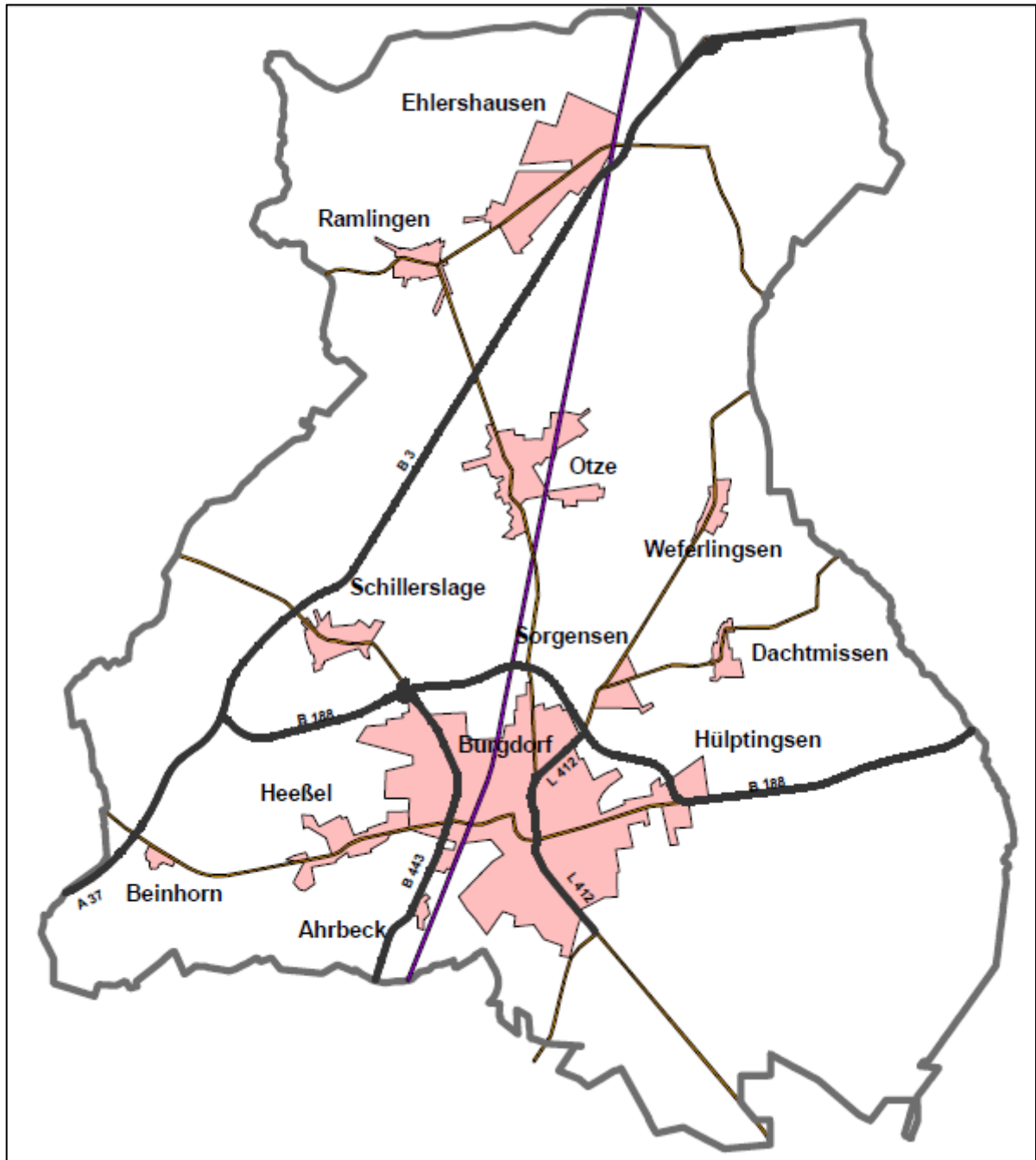


**Lärmaktionsplan für die Hauptverkehrsstraßen
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
in der Gemeinde Burgdorf**

Entwurf – **November** 2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 27.10.2009

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31300 Burgdorf, www.burdorf.de
Regionalschlüssel / Gemeindekennziffer: 032410003003 / 03241003
Ansprechpartner: Stadtplanungsabteilung, Stadtplanung@burgdorf.de
Telefon: 05136-898 374

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, die zu berücksichtigen sind

Die Stadt Burgdorf ist ein Mittelzentrum im nordöstlichen Teil der Region Hannover. Sie liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes. Innerhalb des ca. 112,6 km² großen Stadtgebietes wohnen insgesamt etwa 32.500 Einwohner (EW). Neben der Kernstadt Burgdorf (ca. 22.800 EW) umfasst das Stadtgebiet die Ortschaften Beinhorn (130 EW), Dachtmissen (420 EW), Heebel (1.010 EW), Hülptingsen (1.140 EW), Otze (1.850 EW), Ramlingen-Ehlershausen (3.330 EW), Schillerslage (990 EW), Sorgensen (570 EW) und Weferlingsen (260 EW).

Durch das Stadtgebiet verlaufen mehrere **Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47b BImSchG** (nur Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von jeweils über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dies sind, mit den bei der Lärmkartenberechnung berücksichtigten durchschnittlichen täglichen Verkehrsmengen (DTV), die im Folgenden aufgelisteten Straßen. Zur Lage der Straßen vgl. auch hervorgehobene Straßen in der Darstellung auf der Titelseite. Quelle der meisten DTV ist die Verkehrsmengenkarte Niedersachsen 2015, bei abweichenden Quellen ist dies angegeben:

- **A 37 und B3** südwestliche Gemeindegrenze bis Abzweig B188
ca. 37.100 Kfz/24Std
- B3 nördl. Abzweig B188 bis Abzweig L383/Engenser Straße
ca. 21.600 Kfz/24Std
- B3 nördl. Abzweig L383/Engenser Straße bis Kreuzung K125/Röhndamm
ca. 21.700 Kfz/24Std
- B3 nördl. Kreuzung K125/Röhndamm bis nördliche Gemeindegrenze
ca. 20.800 Kfz/24Std
- **B 188** östl. B3 bis Abfahrt Burgdorf West (Abzweig B443/Schillerslager Landstr.)
ca. 12.700 Kfz/24Std
- B 188 östl. Abfahrt Burgdorf West bis Abfahrt Burgdorf Nord (V. d. Celler Tor)
ca. 14.700 Kfz/24Std
- B 188 östl. Abfahrt Burgdorf Nord bis Abfahrt Zentrum (Sorgenser Straße/L 412)
ca. 16.500 Kfz/24Std
- B 188 östl. Abfahrt Zentrum bis Lichtsignalanlage (LSA) Gewerbegebiet Hülptingsen
ca. 8.600 Kfz/24Std *Anmerkung: Die Verkehrsmenge wurde östlich der Einmündung der Osttangente ermittelt. Im Bereich westlich der Osttangente hat erfolgte keine separate Zählung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.*
- B 188 östl. Lichtsignalanlage GE Hülptingsen bis östl. Gemeindegrenze
ca. 8.500 Kfz/24Std
- **B 443** (Schillerslager Landstraße) südl. B 188 bis LSA Dorfstraße (B 188_{alt})
ca. 9.400 Kfz/24Std
- B 443 südl. LSA Dorfstraße bis südl. Gemeindegrenze
ca. 12.000 Kfz/24Std
- **L 412** (Sorgenserstraße) südl. B 188 bis Vor dem Celler Tor
ca. 5.400 Kfz/24Std
- L 412 (Kleiner Brückendamm) südl. Sorgenser Straße bis Uetzer Straße
3.700 Kfz/24Std *Anmerkung: Die berücksichtigte DTV entspricht nicht der tatsächlich vorhandenen Verkehrsmenge, diese ist vermutlich deutlich höhere.*

- L 412 (Immenser Straße) südl. Uetzer Straße bis Steinwedeler Straße
ca. 12.400 Kfz/24Std Quelle: Verkehrszählung südlich Dammgartenstraße durch Stadt Burgdorf in 2015

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenz- und Richtwerte

s. Anlage 1

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl (jeweils auf 100 gerundet) der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen nach den 'Statistischen Daten Straßenlärm' unter https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	ca. 500	über 50 bis 55	ca. 300
über 60 bis 65	ca. 300	über 55 bis 60	ca. 200
über 65 bis 70	ca. 200	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	ca. 100	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	ca. 1.100	Summe	ca. 500

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen (Quelle s. oben).

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
über 55 bis 65	ca. 16,6	ca. 500
über 65 bis 70	ca. 3,8	ca. 100
über 75	ca. 0,9	
Summe	ca. 21,3	ca. 400

Die Lärmkarten 2017 (Fertigstellung 2018) können unter folgendem Link eingesehen werden https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Luft_Laerm&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5810411.16&Y=569499.96&zoom=8&layers=Strassen,NDSGemeinden,Laermschutzbauwerke,Ballungsräume,StrassenlaermLden,StrassenlaermLn,FluglaermLden,FluglaermLn

Ausschnitte aus der Lärmkarte 2017 für den Bereich der Kernstadt sind als Anlage 2 angefügt.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Zur Bewertung der von den Hauptverkehrsstraßen ausgehenden Lärmbelastung werden die in den folgenden Regelwerken für allgemeine Wohngebiete (WA) festgelegten Grenz- und Richtwerte herangezogen (vgl. Anlage 1):

Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV):

- Ca. 500 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln oberhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung für WA von 49 dB(A) ausgesetzt,
- Ca. 500 Menschen sind tagsüber Schallpegeln oberhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung für WA von 59 dB(A) ausgesetzt,

Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV:

- Unter 50 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln oberhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, für WA von 60 dB(A) ausgesetzt,
- Ca. 100 Menschen sind tagsüber Schallpegeln oberhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, für WA von 70 dB(A) ausgesetzt.

Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung gelten für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen (nur größere bauliche Veränderungen). Sie dienen der Lärmvorsorge. An bestehenden Straßen resultieren aus kleineren Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung i.d.R. keine Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden oder Straßenbaulastträger, weil Beschränkungen des fließenden Verkehrs durch z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen als unverhältnismäßig angesehen werden oder bauliche Lärmschutzmaßnahmen kein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.

Entsprechend der Lärmschutz-Richtlinie-STV kommen straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie überschritten sind.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Ergänzend zu den unter 2.1 genannten Lärmkarten wurden der Stadt Burgdorf vom Niedersächsischen Gewerbeaufsichtsamt weitere Daten zur Verfügung gestellt. Aus der Auswertung der Daten zu den Fassadenpegeln ergibt sich, dass Überschreitungen der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-StV (WA nachts 60 dB(A) und tags 70 dB(A)) fast ausschließlich im Bereich der Immenser Straße auftreten, s. Anlage 3 (Fassadenpegel 2018). Die Lärmsituation an der Immenser Straße ist daher als problematisch zu bewerten.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die bereits vorhandenen und bei der Berechnung der Lärmkarten berücksichtigten Lärmschutzbauwerke können der unter 2.1 genannten Lärmkarte entnommen werden. Es handelt sich dabei sowohl um Lärmschutzbauwerke auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Für den Bereich der Immenser Straße zwischen Depenauer Weg und Berliner Ring hatte die Stadt Burgdorf bereits vor einigen Jahren aus Gründen der Verkehrssicherheit für Radfahrer die Einführung von Tempo 30 vorgeschlagen. Dies wurde 2015 vom Straßenbaulastträger jedoch abgelehnt.

Mit der Herstellung der Radfahrer-Schutzstreifen entlang der Immenser Straße im Jahr 2015 erfolgte durch die Verlagerung der Hauptverkehrsflusses zur Fahrbahnmitte bereits eine – wenn auch geringe – Abstandvergrößerung zwischen Geräuschquelle und Immissionsort (Wohnbebauung).

Allgemeine Maßnahmen die von der Stadt Burgdorf bereits verfolgt werden, sind:

- Förderung des sogenannten Umweltverbundes (Fußgänger-, Fahrradverkehr und Öffentlicher Personen Nahverkehr) zur Vermeidung von Kfz-Fahrten. Ein Schwerpunkt ist dabei der Radverkehr mit z.B. Radverkehrskonzept und Rundem Tisch Radverkehr. Ein weiterer Punkt ist der seit mehreren Jahren in Umsetzung befindliche barrierefreie Umbau der Bushaltestellen.
- Verkehrsvermeidung durch räumliche Planung die sich an dem Leitbild der Stadt der kurzen Wege orientiert, z.B. durch Anordnung von Nahversorgungsmärkten im Bereich der Wohngebiete.
- Berücksichtigung von i.d.R. passiven Lärmschutzmaßnahmen in Bebauungsplänen (z.B. Anforderungen an Schalldämmmaße für Fenster und andere Außenbauteile von Wohngebäuden).

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Aktueller Stand der Maßnahmenplanung im November 2018:

Für die Immenser Straße wurde mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Hannover, NLSTBV-H) und der Straßenverkehrsbehörde (im Oktober 2018 noch bei der Stadt Burgdorf, Verlagerung zur Region Hannover geplant) abgestimmt:

- Aufgrund der Hinweise auf eine Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-STV, die sich aus den vorliegenden Informationen ergeben (siehe 2.3), wird das NLSTBV-H im Jahr 2019 eine Berechnung der Beurteilungspegel nach der RLS-90 (Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen) veranlassen¹. Die Stadt Burgdorf wird dafür dem NLSTBV-H die ihr vorliegenden Daten aus z.B. Verkehrszählungen zur Verfügung stellen.
- Wenn sich bei der Berechnung nach der RLS-90 bestätigt, dass eine Überschreitung der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie-STV vorliegt, sind entsprechend der Lärmschutz-Richtlinie-STV straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Absenkung des Beurteilungspegels zu prüfen. In erster Linie wird dabei vom NLSTBV-H und der Stadt Burgdorf zzt. an die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung gedacht.

¹ Grundlage der bisherigen Lärmberechnung/Lärmkartierung war die europäische Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG. Die Umgebungsärmrichtlinie hat bezüglich der Berechnungsverfahren für die Lärmkartierung einige Vorgaben gemacht, die konkrete Ausgestaltung aber den Mitgliedstaaten überlassen.

Die Bundesrepublik Deutschland musste daher die vorhandenen Berechnungsvorschriften den EU-Anforderungen anpassen und veröffentlichte zu diesem Zweck die vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS). Diese ist für den Straßenverkehr weitgehend an die bekannte nationale Berechnungsrichtlinie RLS-90 angelehnt, unterscheidet sich aber von ihr in einigen wesentlichen Punkten:

Die Lärmkarten zum Umgebungslärm sollen nach der VBUS für zwei Lärmindizes dargestellt werden:

L_{DEN}: Tag-Abend-Nacht-Lärmindex über 24 Stunden zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelästigung

L_{Night}: Nacht-Lärmindex zur Bewertung von Schlafstörungen.

Der Lärmindex L_{Night} beschreibt die Belastung in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr, während der Lärmindex L_{DEN} den Tages- (6 – 18 Uhr), den Abend- (18 – 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) umfasst. Hierfür werden zunächst die Mittelungspegel der einzelnen Zeitbereiche berechnet. Anschließend werden diese zeitanteilig zu einem 24-Stunden-Pegel zusammengefasst, wobei auf den Mittelungspegel für den Abend 5 dB(A) und auf den Mittelungspegel für die Nacht 10 dB(A) zugeschlagen werden.

Grundsätzlich wird nach VBUS mit Mittelungspegeln gearbeitet. Beurteilungspegel wie bei den „nationalen“ Richtlinien RLS 90 werden bei der Lärmkartierung nach Umgebungsärmrichtlinie nicht verwendet. In der Konsequenz gibt es keine Lästigkeitszuschläge bei ampelgeregelten Kreuzungen.

Aus diesen Gründen sind die Ergebnisse der Umgebungsärmkartierung nicht unmittelbar mit den Berechnungsergebnissen aus den nationalen Vorschriften vergleichbar. Genauso wenig können die Lärmwerte aus den Lärmkarten unmittelbar mit Grenz- oder Richtwerten verglichen werden, da diese mit den nach den nationalen Vorschriften ermittelten Beurteilungspegeln zusammenhängen.

Das Berechnungsverfahren VBUS gilt nur für die Erstellung der Lärmkarten nach Umgebungsärmrichtlinie. In Planungs- und Genehmigungsverfahren findet weiterhin die „nationalen“ Richtlinien RLS 90 Anwendung.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die unter 3.1 aufgelisteten allgemeinen Maßnahmen der Stadt sollen weiterverfolgt werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete, die besonders vor eine Zunahme von Lärm geschützt werden sollen, werden nicht festgelegt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da die Prüfung konkreter Maßnahmen noch nicht abgeschlossen ist (siehe 3.2) können hierzu noch keine Angaben gemacht werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

Der vorliegende Entwurf des LAP wird auf der Internetseite der Stadt Burgdorf veröffentlicht. Weitere Schritte zur Mitwirkung der Öffentlichkeit sind derzeit noch nicht vorgesehen, weil die Prüfung konkreter Maßnahmen noch nicht abgeschlossen ist (siehe 3.2).

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

Der aktuelle Entwurfsstand des Lärmaktionsplans wurde am 01. November 2018 auf der Internetseite der Stadt Burgdorf veröffentlicht.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

soll noch erfolgen

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

können noch nicht benannt werden

6 Evaluierung des LAP

Grundsätzlich ist der Lärmaktionsplan gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates in Kraft getreten am:

soll noch erfolgen

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.burgdorf.de/bauen-wirtschaft/umwelt-klima/laerm/laermaktionsplan/>

soll noch erfolgen

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel

Anlagen:

1. Übersicht über Immissionsgrenz- und -richtwerte im Bereich des Lärmschutzes
2. Auszüge aus der Lärmkarte 2017 für den Bereich der Kernstadt, Lden, Lnight und Lärmschutzbauwerke
3. Fassadenpegel 2018 Lden und Lnight für den Bereich der Kernstadt